

SATZUNG

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Drelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 § 8 Abs. 1 Satz 1,2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 bis 4, Absatz 5 bis 7, § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie durch § 1, § 2 Satz 1 Atl. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVBl. Schl.-H. S 425) erlässt die Gemeinde Drelsdorf vom 08.12.2025 folgende Satzung

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab für die
Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragshöhe
für die Niederschlagswasserbeseiti-
gung

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorauszahlungen

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

§ 11 Ablösung des Anschlussbeitrages

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des
Erstattungsanspruchs

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

§ 14 Gebührenmaßstab für die
Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Gebührensatz für Schmutz-
wasser

§ 16 Gebührenmaßstab für die Nie-
derschlagswasserbeseitigung

§ 17 Gebührensatz für Niederschlags-
wasser

§ 18 Gebührenpflichtige

§ 19 Entstehung und Beendigung der
Gebührenpflicht

§ 20 Erhebungszeitraum

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22 Auskunfts-, Anzeige-, und
Duldungspflicht

§ 23 Datenverarbeitung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dreisdorf betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwassersatzung) vom 10.11.20225 als eine selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Gemeinde Dreisdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Aufwandserstattungen für die Herstellung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren),
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, sowie der Kontrollschacht, jedoch ohne Leitungen auf dem Grundstück. Der Kontrollschacht wird maximal 1 m auf das zu entwässernde Grundstück gesetzt. Evtl. Mehrlängen werden analog § 12 dieser Satzung abgerechnet.

II. Abschnitt **Abwasserbeitrag**

§ 2 **Grundsatz**

Die Gemeinde Dreisdorf erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- c) die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, soweit auf ihnen aufgrund einer baulichen oder gewerblichen Nutzung Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, Ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von **40 m** dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind (Pfeifenstielgrundstücke) tritt an die Stelle der Straßengrenze die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von **40 m** dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumessenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächliche vorhandene Bebauung zu Grunde zu legen. Bruchzahlen über 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, errechnet sich die Zahl der Vollgeschosse aus der durch 2,3 geteilten Traufhöhe des Bauwerks (Bruchzahlen über 0,05 werden auf volle Zahlen aufgerundet, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung), mindestens ist jedoch ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen.
 3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 4. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- f) bei Grundstücken, im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) bis d) 1. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile unberücksichtigt, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 **Beitragsmaßstab und Beitragshöhe** **für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- 1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- 2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die beitragsfähige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht (= zulässige Grundfläche).
- 3) Die beitragsfähige Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- 4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2) gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgende Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO ebenso Gemeinbedarfsflächen	0,8
- Kerngebiete	1,0
 - c) Festplätze für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0 | - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35BauGB) sowie Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2 | - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35BauGB) bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0 |

Die Gebietsordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

1. Die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
2. Die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 6 **Beitragssatz**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung je m ² beitragspflichtige Fläche | 4,17 EUR/m ² |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung je m ² beitragspflichtige Fläche | 4,17 EUR/m ² |

§ 7 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 11 Ablösung des Anschlussbeitrages

Beitragspflichtige können durch schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde Dreisdorf den Anschlussbeitrag vor der Entstehung der Beitragspflicht des Grundstückes im Ganzen ablösen (Ablösungsvertrag). Der Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Für die Ermittlung des Ablösungsbetrages gilt diese Satzung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher

Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde Dreisdorf auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zweiten und ggf. weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für dessen Fläche die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (= zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Dreisdorf die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach den gesetzlichen Vorgaben zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Es werden jeweils Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 14

Gebührenmaßstab

für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der

Gemeinde Drelsdorf unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b), die nicht durch Zähler der Gemeinde Drelsdorf oder eines anderen zugelassenen Unternehmens gemessen und turnusmäßig abgelesen werden, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Drelsdorf für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Drelsdorf auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten der Gemeinde Drelsdorf einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 a) sinngemäß. Die Gemeinde Drelsdorf kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15

Gebührensatz für Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr beträgt

2,00 Euro/m³.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.
- (2) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein [Not-]Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (3) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine, ...) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine

Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 2) erhoben. Für die Erfassung dieser zugeführten Abwassermenge hat der Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtige auf eigene Kosten geeignete Zählerinrichtungen (Wasser-/Abwassermengenzähler) einzubauen. Diese Zähl-/Messvorrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

- (4) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Entgeltzahlungspflicht.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 17

Gebührensatz für Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 14,50 EUR/je 50 m² jährlich überbauter oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne § 16 Abs. 1 bis 3.

§ 18

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt im Falle des Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 („Eigentümer“) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§18), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des

Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 sowie des Absatzes 2 entsprechend.

(3) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 20 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Drelsdorf jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Drelsdorf sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Drelsdorf dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Drelsdorf zulässig. Die Gemeinde Drelsdorf darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde Drelsdorf die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde Drelsdorf sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Amt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde Drelsdorf berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Drelsdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Abs, 4 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 12 Abs. 6 Anzeige, Nachweis- oder Vorlagepflichten,
 - b) § 12 Abs. Mitteilungspflichten,
 - c) § 18 Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflichtenverletzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeindevertretung Dreisdorf vom 12.12.1996 mit den dazugehörigen I. bis VII. Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dreisdorf, den 08.12.2025

Gemeinde Dreisdorf
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Tim Friedrichsen

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 08.12.2025: Aushang vom 10.12.2025 bis 18.12.2025